



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

030/09

1

Sitzungsvorlage

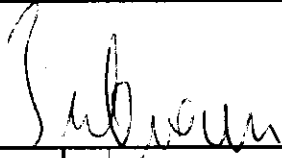
Datum: 01.02.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadttrat	öffentlich	04.02.2009	
2.				
3.				
4.				

**Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes;
hier: Weisung des Kreises Aachen gem. § 17 RettG NRW vom 20.01.2009**

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Verwaltungsgericht Aachen Klage gegen die Weisung des Kreises Aachen vom 20.01.2009 zur Weiterleitung der rettungsdienstlichen Notrufe an die zuständige Leitstelle zu erheben.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die vom Rat in seiner Sitzung am 22.10.2008 getroffene Entscheidung aufgrund der Vorlage 303/08 wurde dem Kreis Aachen mit Fax vom 27.10.2008 übermittelt.

Mit Schreiben vom 20.01.2009, hier eingegangen am 22.01.2009, weist der Kreis Aachen die Stadt Eschweiler an, die über Notrufnummer 112 ausschließlich für den Rettungsdienst eingehenden Notrufe an die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle weiterzuleiten und die über die Krankentransportnummer 19222 eingehenden Anrufe spätestens ab 21.10.2009 auf die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle aufzuschalten (s. Anlage 1).

Gegen diesen Bescheid kann die Stadt Eschweiler beim Verwaltungsgericht Aachen Klage erheben. Die Verwaltung schlägt vor, vom diesem Klagerecht auch Gebrauch zu machen und die Weisung des Kreises Aachen anzufechten.

Es ist an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass es bei der Weisung nur vordergründig um die bloße Weiterleitung der rettungsdienstlichen Notrufe geht. Weil einem Anrufer nicht zugemutet werden kann, zu warten, während ein rettungsdienstlicher Notruf von Eschweiler zur Leitstelle durchgestellt wird, geht es faktisch um die Entscheidung über die Aufschaltung aller Notrufe.

Eine Klagebegründung wird alle in den bisherigen Vorlagen (303/08 und 192/08 – als Anlagen nochmals beigelegt) geäußerten Standpunkte der Stadt aufgreifen.

Insbesondere ist die Verwaltung nach wie vor der Auffassung, dass das bisherige Verfahren rechtlich nicht zu beanstanden ist, da nach § 21 Abs. 2 Satz 3 des Feuerschutzhilfegesetzes die Aufschaltung des Notrufes 112 auf ständig besetzte Feuer- und Rettungswachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Gemeinden zulässig ist, wenn sie – wie in Eschweiler – die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen.

Einer Textpassage im letzten Absatz zu Ziff. 1 der Weisungsbegründung zufolge ist die „In-Aussicht-Stellung einer letztendlichen Aufschaltung aller Notrufe“ durch die Stadt Eschweiler nicht verbindlich genug. Wie bereits in der Vorlage 303/08 dargelegt, stehen einer Aufschaltung von Seiten der Stadt Eschweiler dann keine Gründe mehr entgegen, wenn die dort aufgezeigten Parameter erfüllt sind. Auf die geäußerten Besorgnisse wird in der Weisungsverfügung des Kreises inhaltlich aber gar nicht näher eingegangen, was den Schluss nahe legt, dass in der Ermessensabwägung, die der Kreis getroffen hat, diese Belange gar nicht beachtet wurden. Die Ausschöpfung der rechtsstaatlichen Möglichkeiten ist deshalb aus Sicht der Verwaltung die gebotene Reaktion hierauf.

Anlagen:

- 1) Schreiben des Kreises Aachen vom 20.01.2009
- 2 und 3) Abdrucke der Vorlage 303/08 und 192/08



Postanschrift: Kreis Aachen Kranzbruchstraße 15 52152 Simmerath

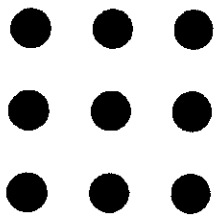
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

Kreis Aachen

Anlage 1

32/Ordnungsamt

Empf. 28. JAN. 2009



Der Landrat

A 38
- Amt für Rettungswesen und
Katastrophenschutz

Dienstgebäude
Kranzbruchstraße 15
52152 Simmerath

Telefon-Durchwahl
02473/9696-112

Zentrale

02473/9696-0

Telefax

02473/9696-333

E-Mail

Marlis-cremer@kreis-
aachen.de

Auskunft erteilt

Frau Cremer

Zimmer

5

Mein Zeichen

(bitte angeben)

38.0

Tag

28. Jan. 2009



Rettungsgesetz NRW (RettG NRW);

Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes
Erteilung einer Weisung gemäß § 17 RettG NRW

Ursprung der IIRF
32
Hilfsleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine rechtmäßige Handhabung in Bezug auf die Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze zu gewährleisten, erteile ich Ihnen auf Grundlage von § 17 RettG NRW vom 24.11.1992 (GV NRW, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung die nachstehende Weisung:

1. **Der in der Feuer- und Rettungswache Eschweiler (Florianweg 1, 52249 Eschweiler) eingehende Notruf 112 ist bei Hilfsersuchen, die ausschließlich den Rettungsdienst betreffen, an die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle weiterzuleiten.**
2. **Der Notruf nach Ziffer 1 ist - sobald feststeht, dass das Hilfsersuchen ausschließlich den Rettungsdienst betrifft - unverzüglich mittels direkter Weiterleitung des Anrufenden weiterzuleiten.**
3. **Der Notruf nach Ziffer 1 ist spätestens zum 21.10.2009 (Inkrafttreten der StädteRegion Aachen) weiterzuleiten.**
4. **Die Krankentransportnummer 19222 im Bereich der Stadt Eschweiler ist auf die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle aufzuschalten.**
5. **Die Krankentransportnummer 19222 ist spätestens zum 21.10.2009 (Inkrafttreten der StädteRegion Aachen) aufzuschalten.**

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Internet

<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der

Kreiskasse Aachen

BLZ 390 500 00

Konto 304 204

Sparkasse Aachen

Postgirokonto der

Kreiskasse Aachen

BLZ 370 100 50

Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit

den Buslinien

1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,

27, 33, 34, 37, 46, 56,

57, 77, 163 bis

Haltestelle Normaluhr

und in ca. 10 Minuten

Fußweg vom Haupt-

bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon

0800 / 5198000

Begründung:

1.

Mit meiner Anhörung vom 03.09.2008 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Die Weiterleitung der Notrufe an die Leitstelle des Kreises bzw. der StädteRegion war Gegenstand der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eschweiler vom 22.10.2008. Zu dieser Sitzung wurde die Sitzungsvorlage Nummer 303/08 erstellt. Der in der Vorlage enthaltene Beschlusssentwurf wurde mit 35 Ja-Stimmen bei 13 Gegenstimmen als Beschluss gefasst.

In dem Beschluss wird darauf verwiesen, dass „eine inhaltliche Weiterleitung“ des Notrufes 112 und der Krankentransportnummer 19222 aus dem Bereich der Stadt Eschweiler „über Internetleitung“ bereits stattfindet. Weiter appellieren Sie „dies als inhaltliche Weiterleitung anzuerkennen und auf die telefonische Weiterleitung der Anrufe zu verzichten, da ansonsten Nachteile für die Betroffenen in der Abwicklung und Aufnahme eines Notrufes entstehen würden.“

Eine komplette Aufschaltung des Notrufes 112 stellen Sie in Aussicht, wenn durch ein für Sie erkennbares, überzeugendes und zufrieden stellendes Konzept einer künftigen gemeinsamen Leitstelle in der Stadt Aachen die Voraussetzungen für eine solche Zustimmung erst einmal geschaffen würden. Hierzu gehören nach Ihrer Auffassung eine Sicherstellung der Qualität „im Einsatzgeschehen“, die Vermeidung von Mehrkosten sowie der Abschluss der Zusammenführung der Leitstellen Simmerath und Aachen und deren nachgewiesene Bewährung im Praxisbetrieb.

Mit Schriftsatz vom 23.10.2008 übersandten Sie den Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 22.10.2008, verbunden mit der Bitte die derzeitige Praxis zwischen der Leitstelle und der Einsatzzentrale Eschweiler infolge der Vernetzung der beiden Rechner „als inhaltliche Weiterleitung anzuerkennen“.

Eine „letztendliche Aufschaltung“ wird lediglich „in Aussicht gestellt“. Sie soll erst durchgeführt werden, wenn die Notrufe aus dem Bereich der Stadt Eschweiler nachweislich problemlos angenommen und verarbeitet werden könnten.

2.

Wie in der Anhörung bereits mitgeteilt, hat mich der Regierungspräsident Köln per Verfügung darauf hingewiesen, dass die im Kreis Aachen derzeit praktizierte Handhabung der Städte Aisdorf, Eschweiler und Stolberg, die über den Notruf 112 eingehenden, rettungsdienstlichen Hilfeersuchen selbst zu bearbeiten und die Einsätze eigenständig zu lenken, rechtswidrig ist. Der Regierungspräsident Köln hat diesen Zustand bislang lediglich deshalb geduldet, weil sich im Kontext der Bildung der StädteRegion Aachen eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung durch Bildung einer städteregionalen Leitstelle abzeichnete.

Mit Bericht vom 08.07.2008 habe ich dem Regierungspräsident Köln mitgeteilt, dass Sie sich auch nach dem Beschluss zur Bildung einer städteregionalen Leitstelle weiterhin gegen eine Aufschaltung des Notrufs 112 positioniert haben. Auch die ausschließlich den Rettungsdienst betreffenden Hilfeersuchen werden von der Rettungs- und Feuerwache Eschweiler aus selbst bearbeitet und die Einsätze werden eigenständig gelenkt.

3.

Die rettungsdienstlichen Aufgaben sind mir als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, § 6 Abs. 3 RettG NRW. Hieraus ergibt sich die Sonderaufsicht nach § 57 Abs. 2 KrO. Die rechtliche Befugnis zur Erteilung einer Weisung ergibt sich aus § 17 Abs. 3 RettG NRW.

Ich teile die Auffassung des Regierungspräsidenten Köln zu der Rechtswidrigkeit der dargestellten Handhabung. Nach dem RettG NRW erfolgt die Lenkung sämtlicher Einsätze des Rettungsdienstes durch die Leitstelle des Trägers des Rettungsdienstes, d.h. hier des Kreises Aachen, §§ 7 u. 8 RettG NRW. Dieser gesetzlichen Regelung widerspricht die von Ihnen praktizierte Handhabung der eingehenden, ausschließlich den Rettungsdienst betreffenden Hilfersuchen.

4.

Die Leitstelle lenkt nach § 8 Abs. 1 RettG NRW die Einsätze des Rettungsdienstes. Ihre Aufgabe ist die Koordination und Überwachung sämtlicher Einrichtungen des Rettungsdienstes in ihrem Bereich. Zur Lenkung des Einsatzes hat die Leitstelle die ständige Erreichbarkeit der Rettungswachen und der im Dienst befindlichen Rettungsfahrzeuge sicherzustellen und sämtliche an den Rettungsdienst gerichtete Hilfersuchen (Notfallrettung und Krankentransport) entgegen zu nehmen.

Als wesentlichste Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben ist ein reibungslos funktionierendes Nachrichtensystem. Hierzu gehört, dass Notrufe über die Rufnummer 112 unmittelbar an die Leitstelle weiter vermittelt werden. Die gemeinsame Leitstelle muss über die Notrufnummer 112 erreichbar sein. Dies ist für den Bereich der Stadt Eschweiler jedoch nur sichergestellt, wenn eine unverzügliche Weitervermittlung an die Leitstelle erfolgt.

Bei einer Umschaltung wird in manchen Fällen sogar eine Verkürzung der Eintreffzeiten der Rettungsmittel eintreten, da die Leitstelle auf Grund ihrer Übersicht über sämtliche im Kreis verfügbaren Rettungsmittel im Sinne der Nächsten-Fahrzeug-Strategie das nächstgelegene (geeignete) Rettungsmittel entsenden kann. Bei der bisherigen Handhabung hingegen werden ausschließlich die stadt eigenen Rettungsmittel entsandt, auch wenn diese eine längere Anfahrtszeit haben.

Ebenso ist eine ausreichende Koordination nur durch die Leitstelle sicher gestellt. Bei ihr laufen alle wesentlichen Informationen zusammen. Hierzu gehören insbesondere die Informationen der überörtlichen Bereiche des Rettungsdienstes (Notarzt, Leitender Notarzt, Rettungshubschrauber etc.) und der Schnittstellen zu den Krankenhäusern (zentraler Krankentrannennachweis, Notfallaufnahme von Schwerbrandverletzten etc.).

Der von Ihnen angeführte Qualitätsverlust für die Bevölkerung in Eschweiler bei der Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen ist hingegen nicht zu erkennen. Insbesondere tritt kein Zeitverlust von „durchschnittlich 90 Sekunden“ ein, wie von Ihnen befürchtet. Da der Notruf „unverzüglich“ mittels direkter Weiterleitung an die Leitstelle der StädteRegion weitergeleitet ist, kann eine solche Verzögerung nicht eintreten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der sorgfältigen und sparsamen Haushaltsführung Einsparungen durch eine Aufgabe der Einsatzzentrale erzielt werden können, die das in dem Leitstellengutachten von FORPLAN vom 06.08.2007 dargestellte Einsparpotenzial übertreffen. Nach diesem Gutachten besteht bezüglich der Leitstellentechnik (IST-Zustand) in der Einsatzzentrale der Stadt Eschweiler bereits ein hoher Investitionsbedarf. Neben den dadurch erforderlichen, einmaligen Investitionskosten würden im Laufe der Jahre bei Aufrechterhaltung der Einsatzzentrale in der derzeitigen Ausgestaltung zwangsläufig

auch Folgekosten für Instandhaltung und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik hinzukommen.

Soweit nach Ihren Ausführungen ein Krisenstab der Verwaltung zur Verfügung zu stehen hat, kann dieser auch weiterhin sichergestellt werden. Ein solcher Krisenstab erfordert nicht die Vorhaltung einer Einsatzleitzentrale für rettungsdienstliche Einsätze bei der Stadt Eschweiler. Auf Grundlage der Ergebnisse des Leitstellengutachtens wurde die Berufsfeuerwehr der Stadt Aachen mit der Durchführung und Wahrnehmung der Leitstellenaufgabe beauftragt. Damit steht Leitstellenpersonal zur Verfügung, das über aktuelle praktische Erfahrung aus dem Einsatzdienst sowohl im Feuerschutz als auch im Rettungsdienst verfügt. Ferner ist damit die Möglichkeit gegeben, bei Großschadensereignissen unverzüglich auf zusätzliches, qualifiziertes Personal zurück zu greifen. Im Übrigen können gerade bei einem Großschadenereignis in Eschweiler derzeit weniger Anrufe abgefragt werden, als dies künftig bei einer größeren städteregionalen Leitstelle möglich sein wird.

6.

Das von Ihnen angebotene Austauschmittel in Form des Datenabgleichs ist nicht geeignet.

Auf Grund dieses alle 20 Sekunden stattfindenden Datenabgleichs kann in der Leitstelle lediglich festgestellt werden, dass sich ein RTW im Einsatz befindet. Durch diesen Abgleich wird die Leitstelle des Kreises bzw. der StädteRegion lediglich unterrichtet. Aufgabe der Leitstelle ist es jedoch das Hilfeersuchen umgehend zu bearbeiten und einen Einsatz auszulösen sowie zu leiten.

Ich übe damit das mir gemäß § 17 Abs. 3 RettG NRW eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass ich Ihnen die zuvor angegebene Weisung erteile. Mit der Weisung wird sichergestellt, dass spätestens mit Inkrafttreten der StädteRegion zum 21.10.2009 die gesetzlichen Vorgaben des RettG NRW erfüllt werden und eine rechtmäßige Verfahrensweise sichergestellt ist. Es ist Ihnen jedoch unbenommen, die über den Notruf 112 eingehenden, ausschließlichen rettungsdienstlichen Hilfeersuchen bereits vor dem genannten Termin an die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle weiterzuleiten bzw. die Krankentransportnummer 19222 auf die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle aufzuschalten. (siehe Regierungspräsident vom 22.6.08)

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie folgendes beachten:

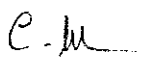
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Meulenbergh





Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer

303/08

1

Datum: 17.10.2008

Beratungsfolge

1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	Sitzungsdatum	TOP
2.			22.10.2008	A 8
3.				
4.				

Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes

hier: Weiterleitung der Notrufe an die Leitstelle des Kreises bzw. der StädteRegion

Bezug: Schreiben des Kreises Aachen vom 03.09.2008

Beschlussentwurf:

1.

Es verbleibt grundsätzlich bei der bisherigen Haltung zum Notruf 112.

2.

Eine inhaltliche Weiterleitung des Notrufes 112 und der Krankentransportnummer 19222 aus dem Bereich der Stadt Eschweiler an die zuständige Leitstelle findet als Ergebnis inzwischen vom Kreis Aachen selbst eingeführter Verbesserung der Leitstellentechnik durch Vernetzung der beiden Rechner über Internetleitung bereits statt, und dies wird vom Rat der Stadt Eschweiler ausdrücklich begrüßt.

Der Rat der Stadt Eschweiler appelliert an den Kreis Aachen, dies als inhaltliche Weiterleitung anzuerkennen und insofern die bewährte Praxis und die eingespielte Zusammenarbeit zwischen Leitstelle und Einsatzzentrale Eschweiler nicht zu verändern. Wegen der ansonsten entstehenden Nachteile für die Betroffenen in der Abwicklung und Aufnahme eines Notrufes wird der Kreis Aachen gebeten, auf die telefonische Weiterleitung der Anrufe zu verzichten; das angekündigte Weisungsverfahren sollte damit seine Erledigung gefunden haben. Der Rat der Stadt Eschweiler betont ausdrücklich, dass bei alledem die Rechtstellung, Funktion und Weisungsbefugnis der Leitstelle nicht in Frage gestellt wird. Es wird insbesondere festgestellt, dass auch die Beibehaltung der Möglichkeit, das normale Tagesgeschäft weitgehend selbständig abzuwickeln, die hiesige Einsatzzentrale in keiner Weise in die formale Funktion einer (stadteigenen) Leitstelle erhebt.

3.

Der Rat der Stadt Eschweiler stellt darüber hinaus in Aussicht, einer kompletten Aufschaltung des Notrufes 112 zuzustimmen, wenn durch ein (bisher nicht erkennbares) überzeugendes und zufriedenstellendes Konzept einer künftigen gemeinsamen Leitstelle in der Stadt Aachen, das sowohl die wirtschaftlichen als auch die qualitativen Anforderungen erfüllt und das insgesamt den seinerzeit zugesagten Mehrwert erkennen lässt, die Voraussetzungen für eine solche Zustimmung erst einmal geschaffen werden. Insbesondere gehört hierzu:

- Für die Einwohner der Stadt Eschweiler dürfen nach der Aufschaltung des Notrufes 112 zumindest keine Qualitätsverluste im Einsatzgeschehen eintreten. Die räumliche, technische, sächliche und personelle Ausstattung der Leitstelle Aachen muss letztendlich in einer Weise erfolgen, die die heutigen Befürchtungen der Qualitätseinbußen für die Eschweiler Bevölkerung wirksam ausräumt. Eine Beteiligung von Vertretern der Stadt Eschweiler am Entwicklungs- und Umsetzungsprozess der zentralen Leitstelle der zukünftigen StädteRegion innerhalb der Stadt Aachen ist zuzusichern.

- Für die Stadt Eschweiler darf die Aufschaltung des Notrufes 112 nicht zu Mehrkosten führen.
- Eine solche Aufschaltung darf erst nach Abschluss der Zusammenführung der Leitstellen Simmerath und Aachen und deren nachgewiesener Bewährung im Praxisbetrieb in Angriff genommen werden und muss wiederum in einem mit hinreichender Vorbereitung verbundenen Verfahren erfolgen, bei dem die Systeme und organisatorischen Angelegenheiten ohne Zeitdruck und mit hoher Gründlichkeit sowie durch intensive Praxiserprobung aneinander angepasst werden.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1 ☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☒ ja 35 (SPD, Grüne, UWG, CSL, Bfün.) ☒ nein 13 (CDU, FDP) ☐ Enthaltung	2 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	3 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

29/10.82.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 aufgrund Vorlage 192/08 beschlossen, der Aufschaltung des Notrufes 112 für den Bereich der Stadt Eschweiler auf die städteregionale Leitstelle nicht zuzustimmen. Dies wurde dem Kreis Aachen mit Schreiben vom 27.06.2008 mitgeteilt (Durchschrift erging an die Stadtratsfraktionen).

Zu 1.

All die guten Gründe, die den Rat der Stadt Eschweiler veranlassen, am bisherigen System festzuhalten und einer Aufschaltung weiterhin nicht zuzustimmen, werden entweder nicht anerkannt oder ihnen wird widersprochen. Wie allen Ratsmitgliedern in Fotokopie zugegangen, kündigt der Landrat des Kreises Aachen in seiner Reaktion hierauf mit Schreiben vom 03.09.2009 vielmehr im Ergebnis an, der Stadt folgende Weisung erteilen zu wollen:

1. Der in der Feuer- und Rettungswache Eschweiler eingehende Notruf ist bei Hilfeersuchen, die ausschließlich den Rettungsdienst betreffen, an die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle weiterzuleiten.
2. Der Notruf nach Ziffer 1 ist – sobald feststeht, dass das Hilfeersuchen ausschließlich den Rettungsdienst betrifft – unverzüglich mittels direkter Weiterleitung des Anrufenden weiterzuleiten.
3. Der Notruf nach Ziff. 1 ist spätestens zum 21.10.2009 (Inkrafttreten der StädteRegion Aachen) weiterzuleiten.
4. Die Krankentransportnummer 19222 im Bereich der Stadt Eschweiler ist auf die nach § 8 RettG NRW zuständige Leitstelle aufzuschalten.
5. Die Krankentransportnummer 19222 ist spätestens zum 21.10.2009 (Inkrafttreten der StädteRegion Aachen) aufzuschalten.

Hierzu wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Die Krankentransportnummer 19222 ist von der Intention her nur für die Anmeldung von Krankentransporten gedacht. Sie ist in der Bevölkerung überwiegend nicht bekannt und wird deshalb in der Praxis weniger häufig genutzt.

Zur Aufschaltung des Notrufes 112 kann der Kreis die Stadt mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht verpflichten. Daher fordert der Kreis nun, die Notrufe 112, wenn sie den Rettungsdienst betreffen, an die Leitstelle **weiterzuleiten**. Sobald also der Mitarbeiter in der Einsatzzentrale der Wache Eschweiler erkennt, dass ein Notruf ausschließlich für den Rettungsdienst ist, muss er den Anrufer bitten zu warten und nach Simmerath bzw. später nach Aachen weiter verbinden. Bei verständiger Würdigung bedeutet dies vom Wortlaut her zwar lediglich, dass die Notrufe weiterzuleiten sind; da jedoch keinem Anrufer bei einem Notruf ein Warten infolge Weiterleitung des Telefonats zuzumuten ist, ergibt sich hieraus ein faktischer Zwang zur Aufschaltung.

Zu 2.

Im Laufe des Monats September ist hinsichtlich der Zusammenarbeit von Leitstelle und Einsatzzentrale Eschweiler durch eine EDV-mäßige Fortentwicklung (Vernetzung der beiden Rechner über Internetleitung und gegenseitige Aktualisierung des Datenbestandes alle 20 Sekunden) eine entscheidende Optimierung für beide Seiten in der Kommunikation und Kooperation eingetreten (Diese Änderung wurde vom Kreis Aachen als Träger der Leitstelle selbst initiiert und durchgeführt):

a) Verfahrensweise der Notrufbearbeitung bis Mitte September

Bei Eingang eines Notrufes in Simmerath oder Eschweiler wurde der Einsatz im jeweiligen Einsatzleitrechner (ELR) eröffnet und dann fernmündlich oder per Funk der Gegenseite mitgeteilt. Dort wurde er dann jeweils im eigenen (Einsatzleit-)Rechner verarbeitet. Bei dieser Übermittlung konnte die Kreisleitstelle bereits – falls erforderlich – leitend in den Rettungsdiensteinsatz eingreifen. Dies geschah meist bei größeren rettungsdienstlichen Lagen, die die Einsatzmittelressourcen einer einzelnen Wache überstiegen.

b) Änderungen ab Mitte September

Um diese Doppeleingaben zu vermeiden, wurden die Rechner der Feuerwehren Eschweiler und Stolberg über eine Internetverbindung (höhere Sicherheit als eine Standleitung) an den Einsatzleitrechner in Simmerath angebunden. Durch diese Verknüpfung entfallen die separaten Telefon- bzw. Funkgespräche, da der Einsatz mit einer Verzögerung von nur etwa 5 Sekunden auf dem jeweiligen anderen Rechner erscheint. Die Daten aller Rechner werden kontinuierlich abgeglichen. Fällt ein Rechner aus, so können alle anderen autark weiterarbeiten, da jeder über einen eigenen Datenbestand verfügt.

c) Praktische Auswirkung

Der Zentralist in der Feuer- und Rettungswache nimmt den Notruf entgegen, erfasst diesen im Einsatzleitrechner (ELR) und eröffnet den Einsatz mit einem Fahrzeugvorschlag. Mit einer Verzögerung von ca. 5 Sekunden erscheint dieser Einsatz dann ebenfalls im Einsatzleitrechner der Kreisleitstelle Simmerath. Die Leitstelle kann dann diesen Einsatzmittelvorschlag übernehmen oder ein anderes Fahrzeug entsenden. Werden nach Ansicht der Kreisleitstelle weitere Einsatzmittel benötigt, so teilt er diese nach seinen Vorstellungen diesem Einsatz zu. Während des gesamten Einsatzes hat die Kreisleitstelle den Überblick über diesen Einsatz und kann die Fahrzeuge, z.B. zu entsprechenden Krankenhäusern leiten.

Für die vorbestellten Krankentransporte gibt es auf dem Bildschirm eine sog. Vorbestellliste, die ebenfalls ständig aktualisiert wird und die die Leitstelle jederzeit einsehen sowie Einfluss auf die Einsatzsteuerung nehmen kann.

Hiermit ist eine **inhaltliche** Weiterleitung bereits vollzogen; die Leitstelle Simmerath kann jederzeit in das Geschehen eingreifen und Einsätze disponieren. Zum weitaus überwiegenden Teil ist aber auch in Zukunft zu erwarten, dass die Einsätze wiederum von der Rettungswache Eschweiler aus auch durchzuführen sind. Die inhaltliche Weiterleitung ist in der Anlage zum Schreiben des Kreises vom 03.09.2008 (Vermerk der Bezirksregierung Köln) im ersten Absatz als Option zugelassen, wird aber explizit im angekündigten Weisungstext nicht als Möglichkeit erwähnt. Die vom Kreis beabsichtigte und vorformulierte Weisung hätte insofern nur die praktische Auswirkung, dass – wie eingangs geschildert – auch die telefonische Weiterleitung erfolgt.

Am 07.10.2008 fand nochmals ein Gespräch mit Herrn Dezernent Gregor Jansen, Kreis Aachen, einerseits und der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Eschweiler andererseits beim Bürgermeister statt. Darin wurde H. Jansen die Rechtsposition der Stadt Eschweiler dargelegt, dass von hier die Forderung nach einer inhaltlichen Weiterleitung als erfüllt angesehen wird.

Zu 3.

In der Vergangenheit ist bei den Vorüberlegungen zu einer Zusammenführung der Leitstellen Stadt und Kreis Aachen unter anderem seitens der Stadt Eschweiler eine Aufschaltung des Notrufes 112 auf eine integrierte Leitstelle nie ausgeschlossen worden. Damals wie heute ist dies aber immer mit der Einhaltung getroffener und nach außen hin propagierter Absprachen verbunden worden (wie sie nunmehr im Beschlussvorschlag nochmals formuliert sind). Die diesseitige Zurückhaltung ist ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Erfüllung der seinerzeit verkündeten Pläne zu einer modernen, bestens ausgerüsteten Leitstelle durch die jüngste Entwicklung in Aachen nicht mehr zu erkennen ist. Den Kommunen und ihren Einwohnern wurde ein Mehrwert bei einer Zusammenlegung der Leitstellen versprochen; hiervon kann bei den bislang bekannt gewordenen Plänen in der Stadt Aachen jedenfalls nicht mehr die Rede sein. Die Situation ist eher ins Gegenteil umgeschlagen, indem in Aachen eine räumlich und personell als Provisorium zu betrachtende Lösung angestrebt wird, welche in den Kommunen mit eigener Notrufabfrage begründete Befürchtungen hinsichtlich einer Verschlechterung der Situation für ihre Bevölkerung bei einer Aufschaltung nach Aachen aufkommen lässt. Zur Vermeidung von nicht hinnehmbaren und nicht verantwortbaren Nachteilen für die Eschweiler Bevölkerung in einem Feld der Daseinsvorsorge, wo es um die Versorgung von Menschen in existenziellen, oft lebensbedrohlichen Notlagen geht, sind aufgrund der eingetretenen Entwicklung an einer Aufschaltung unverrückbare Bedingungen zu knüpfen, wie sie im Beschlussvorschlag formuliert sind.

Nur wenn ein überzeugendes Gesamtkonzept – orientiert an den damaligen Aussagen – in personeller, räumlicher, technischer und sächlicher Hinsicht vorliegt, kann auch von Eschweiler eine Rückkehr zu der damaligen Grundhaltung in Aussicht gestellt werden und der Notruf in der Konsequenz zu einem geeigneten Zeitpunkt aufgeschaltet werden.

Die Städte Alsdorf und Stolberg sind in gleicher Weise betroffen; vorbehaltlich der dortigen politischen Willensbildung scheint man in beiden Städten inzwischen bereit zu sein, zumindest teilweise einzulenken, verbunden mit der Forderung, ebenfalls ein Mitspracherecht hinsichtlich des weiteren Vorgehens für eine Zentrale Leitstelle in Aachen hierbei zu erwirken.



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

192/08

1

Sitzungsvorlage

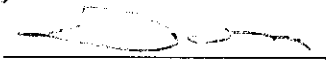
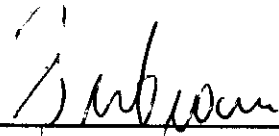
Datum: 11.06.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	24.06.2008	
2.				
3.				
4.				

Aufschaltung des Notrufes auf die städteregionale Leitstelle

Beschlussentwurf:

Einer Aufschaltung des Notrufes 112 für den Bereich der Stadt Eschweiler auf die städteregionale Leitstelle wird nicht zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☒ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sch 25/06

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler ist in der Vergangenheit mehrfach mit der Thematik der Aufschaltung des Notrufes aus Eschweiler auf die Kreisleitstelle in Simmerath befasst worden. Nach Abwägung aller Argumente ist die Aufschaltung bisher stets einhellig abgelehnt worden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es dadurch zu einem Qualitätsverlust für die Eschweiler Bevölkerung im Bereich des Rettungsdienstes und des Brandschutzes kommen würde.

Im Zuge der Gründung der Städteregion Aachen ist der Kreis Aachen mit Schreiben vom 17.04.2008 - nicht zuletzt aufgrund einer deutlichen Forderung des Regierungspräsidenten - (siehe Anlagen) an die Stadt Eschweiler herangetreten mit der Erwartung, dass sich die Stadt Eschweiler künftig der Zusammenführung der Leitstellen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen anschließt und in diesem Zusammenhang den Notruf 112 auf die städteregionale Leitstelle aufschaltet. Eine inhaltsgleiche Mitteilung haben auch die Städte Alsdorf und Stolberg erhalten. Der Kreis geht in seinem Schreiben davon aus, dass durch die Zusammenlegung der Leitstellen die bisherigen Bedenken der drei Städte gegen eine Aufschaltung des Notrufes ausgeräumt sind.

Den Schreiben von Kreis und Bezirksregierung wird nicht die Bedeutung einer Weisung beigemessen, zumal auch sämtliche Voraussetzungen (räumlich, technisch, sächlich und personell) für die Aufnahme des Leitstellenbetriebes in Aachen kurzfristig noch gar nicht geschaffen sein werden. Einer Weisung würde sich die Stadt Eschweiler aber auch aus rechtlichen Gründen entgegenstellen, denn die Auffassung der Bezirksregierung in ihrem Schreiben an den Kreis Aachen, dass der jetzige Zustand rechtswidrig sei, wird nicht geteilt. Die Aufschaltung des Notrufes 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Gemeinden ist nämlich - wenn diese wie in Eschweiler die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen - gem. § 21 Abs. 2 Satz 3 des Feuer- und Rettungshilfegesetzes (FSHG) zulässig.

Bei alledem macht es nach Meinung der Verwaltung Sinn, dass der Rat der Stadt frühzeitig und in konsequenter Fortführung der bisherigen Beschlusslage auf die neuerliche Intention reagiert.

Inhaltlich ist die Verwaltung in enger Abstimmung mit der Wehrleitung - entgegen der Äußerungen der vorgesetzten Behörden - nach wie vor der Auffassung, dass die bisherigen Bedenken durch die geplante Zusammenlegung der Leitstellen Kreis und Stadt Aachen noch in keiner Weise ausgeräumt sind. Es wird die Einschätzung beibehalten, dass der Notruf 112 weiterhin in der eigenen Feuer- und Rettungswache aufgeschaltet bleiben soll.

So wie in der Vergangenheit schon mehrfach erörtert, bedeutet die Aufschaltung des Notrufes auf eine integrierte Leitstelle einen nicht unerheblichen Zeitverlust zwischen Eingang des Notrufes und Alarmierung der Einsatzkräfte, der regelmäßig mit durchschnittlich 90 Sekunden zu veranschlagen ist.

Zu der Bevorzugung einer weitest möglichen Eigenständigkeit trägt auch die Tatsache wesentlich bei, dass bei jedweder Form einer zentralen Leitstelle eine Einsatzzentrale vor Ort - rund um die Uhr besetzt - als Führungsmittel nicht verzichtbar ist,

- und zwar, weil bei größeren Schadenslagen eine eigene örtliche Einsatzsteuerung und nicht nur als Redundanz einer Integrierten Leitstelle unabdingbar notwendig ist und
- vor allem auch, um als Steuerungs- und Kommunikationsinstrument für einen möglichen Krisenstab der Verwaltung zur Verfügung zu stehen,
- aber auch nicht zuletzt wegen der (kommunal geprägten) Zusatzaufgaben (z. B. Bereitschaftsdienste, Auflaufen städt. Telefonzentrale außerhalb der Dienstzeiten, Auflaufen von Einbruchmeldeanlagen städt. Einrichtungen), die dort erfolgen sollen.

Bei Aufgabe der Einsatzzentrale in der eigenen Feuer- und Rettungswache und Aufschaltung des Notrufes würden sich außerdem auch Konsequenzen für Unternehmen, deren Brandmeldeanlagen

hier auflaufen, ergeben. Es muss mit drastischen Kostenerhöhungen gerechnet werden, da die erforderlichen Standleitungen (Forderung der DIN 14675) zur neuen Regionalleitstelle geführt werden müssten. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Streckenlänge. Im Moment sind 68 angeschlossene Brandmeldeanlagen hiervon betroffen.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass gerade bei größeren Schadenslagen eine örtliche Einsatzzentrale auch im Kontakt mit den Betroffenen und den Einwohnern von großem Vorteil ist:

- Aufgrund der detaillierten Ortskenntnisse und der vorhandenen Einsatzpraxis der Mitarbeiter in den örtlichen Einsatzzentralen können wichtige einsatzbezogene Informationen direkt an die Einsatzkräfte gegeben werden.
- Die Einsatzzentrale in der Wache ist Anlauf- und Informationsstelle für nachrückende Einsatzkräfte (der freiwilligen Einheiten).
- Nur die örtlich besetzte Zentrale kann auf Anfragen und Besorgnisse der Bevölkerung richtig reagieren, gezielt aufgrund von Ortskenntnissen und Einsatzerfahrung informieren und somit insgesamt beruhigend wirken.
- In den Einsatzzentralen vor Ort können sehr viel leichter Koordinierungsarbeiten und -absprachen zwischen Feuerwehr, Einsatzkräften weiterer Hilfsorganisationen, Fachämtern der Stadtverwaltung und sonstige lagenspezifischen Mitwirkenden koordiniert werden.
- Die Gefahr von Fehlleitungen wird bei ortsnahen Einsatzzentralen und ortskundigem Bedienerpersonal geringer eingeschätzt als bei größeren, entfernt liegenden Einsatzzentralen bzw. ortsunkundigem Personal.

Wenn aber vor Ort eine Einsatzzentrale in einer Stadt der Größenordnung von Eschweiler ohnehin betrieben werden muss, ginge es vollkommen fehl, diese nur bei größeren Lagen zu öffnen, weil damit die Gefahr verbunden ist, dass das betroffene Personal dann gar nicht in der Bedienung geübt ist, was natürlich in einem solchen Beanspruchungsfall mehr als fatal wäre. Da eine eigene Einsatzzentrale aus den dargelegten Gründen weiterhin für unverzichtbar gehalten wird und sie ständig besetzt bleiben muss, stellt sich demzufolge ganz automatisch die Frage nach dem Sinn einer Aufschaltung des Notrufs 112, denn es ist aus den dargelegten Gründen auch keinerlei Einspareffekt bei der Stadt Eschweiler zu erwarten.

Zusammenfassend wird die Aussage aufrecht erhalten, dass die Stadt Eschweiler ein bestens funktionierendes und akzeptiertes System hat, das nicht ohne Not aufgegeben werden sollte – im Gegenteil, die Preisgabe dieses wichtigen Bürgerservices würde einen erheblichen Qualitätsverlust für die Bevölkerung nach sich ziehen.

Anlagen:

Schreiben des Kreises Aachen vom 17.04.2008 einschl. des Schreibens der Bezirksregierung Köln an den Kreis Aachen vom 13.03.2008